

## Friedhofsordnung der Stadt Baunatal

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 338, 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baunatal in der Sitzung am 18.06.2012 für die Friedhöfe der Stadt Baunatal folgende Satzung (Friedhofsordnung) beschlossen:

### § 1

Die Friedhofsordnung gilt für die im Stadtgebiet Baunatal gelegenen kommunalen Friedhöfe. Die alten Friedhöfe in Altenritte und Kirchbauna stehen nur noch für die Belegung freier Stellen bereits erworbener Dauergräber zur Verfügung. Ein Neuerwerb von Grabnutzungsrechten auf den alten Friedhöfen in Kirchbauna und Altenbauna ist, mit Ausnahme der Friedparkgrabstellen, nicht zulässig.

Auf dem alten Friedhof in Altenritte ist der Neuerwerb von Grabnutzungsrechten nur für Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten zulässig.

### § 2

Die Verwaltung des Friedhofs- und Bestattungswesens obliegt dem Magistrat, im folgenden Friedhofsverwaltung genannt.

### § 3

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
  - bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Baunatal waren **oder**
  - ein Recht auf Benutzung eines Grabes auf einem Friedhof hatten **oder**
  - innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind, soweit sie nicht auf einen anderen Friedhof überführt werden **oder**

- die frühere Einwohnerinnen und Einwohner waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Stadt Baunatal gelebt haben **oder**
  - totgeborene Kinder vor Ablauf des sechsten Schwangerschaftsmonats und Leibesfrüchte können auf Wunsch einer oder eines Angehörigen bestattet werden.
- (3) Für die Bestattung anderer Personen bedarf es einer besonderen Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung dieser Genehmigung besteht nicht.

### § 4

Öffnungszeiten werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt und an den Eingängen der Friedhöfe bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

### § 5

- (1) Die Friedhofsbesucher haben sich entsprechend der Würde des Ortes zu verhalten und alles zu unterlassen, was das religiöse Empfinden anderer stört.
- (2) Den Anordnungen des aufsichtsführenden Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- (3) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (4) Auf den Friedhöfen ist nicht erlaubt,
  - Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
  - das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,
  - Waren und gewerbliche Leistungen anzubieten,
  - Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Druckschriften, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,

- Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie in der Nähe einer Bestattung oder Trauerfeier auszuführen,
- Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätzen abzulegen und die getrennt gesammelten kompostierbaren Abfälle durch nicht verrottbare Materialien zu verunreinigen,
- Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
- ohne Berechtigung, bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von bestehenden Verboten zulassen, wenn sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (5) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind mindestens eine Woche vorher, ausgenommen bei Feiern vor einer Bestattung, bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.

## § 6

- (1) Steinmetze, Bildhauerinnen oder Bildhauer, Gärtnerinnen oder Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen, soweit nicht Arbeiten im Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

- (2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag, wenn die oder der Gewerbetreibende in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig ist und diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt hat. Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.

Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung davon abhängig machen, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller einen für die Ausführung ihrer oder seiner

Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweist.

- (3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf den Friedhöfen mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (5) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur Werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (6) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den von der Friedhofsverwaltung zugewiesenen Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

- (7) Gewerbetreibende, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofsordnung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen für ihre Zulassung ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Gebühren für die Erteilung der Zulassung werden nicht zurück erstattet.

## § 7

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden. Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstelle beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen. Soll eine Urnenbestattung erfolgen, ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen. Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.

- (2) Bestattungen finden mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage von Montag bis Freitag statt.
- (3) Bei der Anmeldung der Bestattung ist die Person zu nennen, der in erster Linie die Sorgepflicht für das Grab obliegen soll. Daneben und im Zweifelsfall sind die Erben der Verstorbenen sorgspflichtig. Die Pflichten der Stadt gelten nach dieser Ordnung als erfüllt, wenn sie sich ohne Einhaltung einer bestimmten Rangfolge an einen dieser Sorgspflichtigen wendet. Bei der Erfüllung einer Kostenpflicht haften mehrere Sorgpflichtige als Gesamtschuldner.
- (4) Die Friedhofshallen (Aussegnungshallen) dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Die Hallen dürfen nur in Begleitung des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (5) Die Leichen können erst nach Ausstellen des Leichenschauzeichens in die Friedhofshallen überführt werden. Die Friedhofsverwaltung kann die Aufbewahrung der Leichen in Kühlräumen verlangen.
- (6) Sargträger für den Weg von der Friedhofshalle bis zum Grab werden nur auf Antrag von der Stadt gestellt. Hierfür ist eine Gebühr nach der jeweils gültigen Gebührenordnung zu zahlen.

### § 8

- (1) Für Trauerfeiern stehen die Friedhofshallen zur Verfügung. Die Trauerfeiern können in diesen Räumen oder an der jeweiligen Grabstätte abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofshallen kann untersagt werden, wenn die Verstorbene oder der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Spätestens 30 Minuten vor Beginn der Trauerfeier, bzw. der Bestattung sind die Särge zu schließen und dürfen dann nicht mehr geöffnet werden. Vorher können die Angehörigen die Verstorbene oder den Verstorbenen in Absprache mit dem Friedhofspersonal, bzw. dem Bestattungsinstitut sehen, sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen.

### § 9

- (1) Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Friedhofshallen zu überführen. Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Austreten von Feuchtigkeit ausgeschlossen bleibt. Die Särge dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder sonstigen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein.
- (2) Für die Särge gelten folgende Höchstmaße:
  - für Verstorbene bis zu 5 Jahren  
Länge: 1,50 m, Breite: 0,50 m, Höhe: 0,60 m.
  - für Verstorbene über 5 Jahre  
Länge: 2,05 m, Breite: 0,75 m, Höhe: 0,75 m.Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (3) Die Stadt haftet nicht für Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.

### § 10

- (1) Die Gräber werden nur durch das Friedhofspersonal ausgehoben, geöffnet oder geschlossen. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (2) Die Gräber müssen so tief ausgehoben werden, dass nach Einstellen des Sarges der Abstand zwischen Sargoberkante und Erdoberfläche (ohne Grabhügel) mindestens 0,90 m, bei Urnen von Urnenoberkante bis Erdoberfläche mindestens 0,50 m beträgt.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen durch mindestens 0,30 m starke Erdwände voneinander getrennt sein.
- (4) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese unverzüglich mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen.
- (5) Müssen für eine Bestattung Randsteine, Einfriedungen oder Grabmale entfernt werden, so ist das Friedhofspersonal berechtigt, das Erforderliche auf Kosten des hierzu Verpflichteten zu veranlassen. Dies gilt auch für die ordnungsgemäße Wiederinstandsetzung oder Aufstellung baulicher Teile.

### § 11

Die Ruhezeiten der Leichen betragen bei

Erdbestattungen	25 Jahre
Urnenbestattungen	25 Jahre

### § 12

- (1) Die Ruhe der Toten darf nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte / Urnenreihengrabstätte sind innerhalb des Stadtgebietes nicht zulässig.
- (3) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung, bzw. durch einen von ihren Beauftragten durchgeführt. Diese bestimmt auch den Zeitpunkt der Umbettung.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen.
- (5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

### § 13

- (1) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
  - Reihengrabstätten
  - Gemeinschaftsreihengrabstätten
  - Wahlgrabstätten (ein- und mehrstellig)
  - Gemeinschaftswahlgrabstätten (ein- und mehrstellig)
  - Urnenreihengrabstätten
  - Gemeinschaftsurnenreihengrabstätten
  - Urnenwahlgrabstätten
  - Gemeinschaftsurnenwahlgrabstätten
  - Friedpark-Urnenreihengrabstätten
  - Friedpark-Urnenwahlgrabstätten
  - Gemeinschaftsfeld
  - Muslimisches Grabfeld (auf dem Hauptfriedhof)
- (2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die

Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

- (3) Die Grabstätten sind Eigentum der Stadt.
- (4) Rechte Dritter an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur.
- (5) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung die erforderlichen Zwischenregelungen treffen.
- (6) In jeder Grabstelle für Erdbestattungen dürfen während des Laufs der Ruhezeit nur eine Leiche und Urnen (gem. § 16) beigesetzt werden. Verstorbene unter einem Jahr können mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung mit einem Elternteil im gleichen Sarg bestattet werden.

### § 14

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 11) abgegeben werden.
- (2) Eine Reihengrabstätte kann nicht in eine Wahlgrabstätte umgewandelt werden.
- (3) Es werden eingerichtet:
  - a) Reihengräber für die Beisetzung Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr.
  - b) Reihengräber für die Beisetzung Verstorbener über 5 Jahre.
- (4) Die Reihengräber einschließlich Einfassungen haben folgende Maße:
  - a) Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
    - Länge: 1,50 m
    - Breite: 0,60 m
  - b) Für Verstorbene über 5 Jahre
    - Länge: 2,10 m
    - Breite: 0,90 m

- (5) Über die Wiederbelegung von Reihengrabstätten, für die die Ruhezeit abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.

### § 15

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird. Der Erwerb eines Nutzungsrechtes ist nur anlässlich eines Todesfalles möglich.

Auf Verleihung eines Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten besteht kein Rechtsanspruch.

- (2) Es werden ein- und mehrstellige Wahlgrabstätten abgegeben.
- (3) Personen unter dem 50. Lebensjahr können kein Nutzungsrecht an mehrstelligen Wahlgrabstätten erwerben. Dies gilt nicht für Urnenwahlgrabstätten.

- (4) Jede Wahlgrabstelle einschließlich Einfassung hat folgende Maße:

Länge: 2,20 m  
Breite: 1,10 m

- (5) In einstelligen Wahlgrabstätten können zusätzlich zu der oder dem Verstorbenen bis zu vier Ascheurnen beigesetzt werden. Die Mindestruhezeit der Urnen von 25 Jahren ist zu gewährleisten.

In mehrstelligen Wahlgrabstätten können beigesetzt werden:

- die oder der Verstorbene mit Ehegattin oder Ehegatten,
- Lebenspartner gemäß § 1 des Lebenspartnergesetzes (LPartG),
- Verwandte auf- und absteigender Linie sowie deren Ehegattinnen oder Ehegatten,
- bis zu vier Ascheurnen je Stelle. Die Mindestruhezeit der Urnen von 25 Jahren ist zu gewährleisten,
- bis zu vier standesamtlich nicht anmeldepflichtige Leibesfrüchte in einfacher, fester Umhüllung (Frühgeburtensarg), unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme. Eine Mindestlaufzeit der Grabstätte von 10 Jahren ist zu gewährleisten.

In begründeten Fällen kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen.

- (6) Die Nutzungszeit wird auf 35 Jahre festgesetzt.
- (7) Das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten kann nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung und nur auf Angehörige im Sinne des § 15 Abs. 5 übertragen werden.
- (8) Das Nutzungsrecht wird gegen Zahlung der in der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung festgesetzten Gebühr erworben.
- (9) Das Nutzungsrecht kann im Jahresintervall um insgesamt höchstens 30 Jahre verlängert werden. Die Verlängerung ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Die Mindestruhezeit von 25 Jahren ist zu gewährleisten. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung besteht mit Ausnahme der Verlängerung für eine nicht voll belegte Wahlgrabstätte nicht.
- (10) Das Nutzungsrecht kann auch vor Ablauf der Ruhezeit, jedoch nur für die gesamte Grabstätte, zurückgegeben werden. Erstattungsansprüche für eine für das Nutzungsrecht oder dessen Verlängerung gezahlte Gebühr bestehen nicht.

### § 16

- (1) Aschen können beigesetzt werden in:
- Urnenreihengrabstätten
  - Gemeinschaftsurnenreihengrabstätten
  - Urnenwahlgrabstätten
  - Gemeinschaftsurnenwahlgrabstätten
  - Friedpark-Urnenreihengrabstätten
  - Friedpark-Urnenwahlgrabstätten
  - Wahlgrabstätten für Erdbestattungen
  - Gemeinschaftswahlgrabstätten für Erdbestattungen
  - Gemeinschaftsfelder
- (2) Urnenreihengrabstätten, Gemeinschaftsurnenreihengrabstätten und Friedpark Urnenreihengrabstätten sind Aschegrabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 11) abgegeben werden. In Urnenreihengrabstätten, Gemeinschaftsurnenreihengrabstätten und Friedpark-Urnenreihengrabstätten können jeweils eine Ascheurne beigesetzt werden.

- (3) Urnenwahlgrabstätten, Gemeinschaftsurnenwahlgrabstätten und Friedpark-Urnenwahlgrabstätten sind Aschegrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht verliehen wird. Der Erwerb eines Nutzungsrechtes ist nur anlässlich eines Todesfalles möglich.

Auf Verleihung eines Nutzungsrechtes an Urnenwahlgrabstätten Gemeinschaftsurnenwahlgrabstätten und Friedpark-Wahlgrabstätten besteht kein Rechtsanspruch. In Urnenwahlgrabstätten Gemeinschaftsurnenwahlgrabstätten und Friedpark-Urnenwahlgrabstätten können jeweils bis zu 4 Ascheurnen beigesetzt werden. Die Mindestruhezeiten von 25 Jahren sind zu gewährleisten.

- (4) In Wahlgrabstätten und Gemeinschaftswahlgrabstätten für Erdbestattungen können bis zu 4 Ascheurnen je Stelle beigesetzt werden. Die Mindestruhezeiten von 25 Jahren sind zu gewährleisten.

- (5) Urnenreihengrabstätten einschließlich Einfassungen, Gemeinschaftsurnenreihengrabstätten und Friedpark-Urnenreihengrabstätten haben folgende Maße:

Länge: 0,60 m  
Breite: 0,60 m

Die Ausmaße der Urnenwahlgrabstätten einschließlich Einfassungen, Gemeinschaftsurnenwahlgrabstätten und der Friedpark-Urnenwahlgrabstätten sind:

Länge: 0,90 m  
Breite: 0,90 m.

- (6) Gemeinschaftswahlgrabstätten, Gemeinschaftsurnenreihengrabstätten, Gemeinschaftsurnenwahlgrabstätten, Friedpark-Urnenreihengrabstätten und Friedpark-Urnenwahlgrabstätten dürfen nicht mit einer Einfassung versehen und nicht bepflanzt werden.

Die Maße für Liegesteine im Rahmen des § 17, Abs. 3 dürfen nicht unterschritten und müssen ebenerdig verbaut werden.

- (7) Gemeinschaftsfelder sind Anlagen, in denen Aschen in Urnen anonym beigesetzt werden.

- (8) Nach Ablauf der Ruhezeit und Erlöschen des Nutzungsrechtes ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die beigesetzten Ascheurnen zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.

- (9) Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung über Reihen- und Wahlgrabstätten gelten für Urnengrabstätten entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen über Aschebeisetzungen nichts Abweichendes ergibt.

### § 17

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Ortes und die Pietät gewahrt werden.

- (2) Auf den Grabstätten dürfen, zum Gedenken an die Verstorbenen, Grabmale errichtet und sonstige Grabsausstattungen angebracht werden. Grabmale müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt und standsicher sein. Als Materialien sind Naturstein, Schmiedeeisen oder Gussmetall zugelassen. Für Friedpark-Urnenreihengrabstätten, Friedpark Urnenwahlgrabstätten, Gemeinschaftsurnenreihengrabstätten, Gemeinschaftsurnenwahlgrabstätten und für Grabeinfassungen wird ausschließlich Naturstein vorgeschrieben. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

- (3) Für Grabmale gelten folgende Höchstmaße (in cm):

#### Wahlgrabstätten

Stele	Liegestein	Breitstein
180x70	80x80x20	150x150

#### Reihengrabstätten

110x60	60x50x20
--------	----------

#### Urnenwahlgrabstätten

100x60	80x80x20
--------	----------

#### Urnenreihengrabstätten

70x45	40x50x20
-------	----------

#### Liegestein

#### Gemeinschaftsreihengrabstätten

45x45x12
----------

#### Gemeinschaftswahlgrabstätten

60x60x12
----------

**Friedpark-Urnenwahlgrabstätten und  
Gemeinschaftsurnenwahlgrabstätten**

45x45x12

**Friedpark-Urnenreihengrabstätten und  
Gemeinschaftsurnenreihengrabstätten**

40x32x12

- (4) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt 0,14 m bei einer Höhe zwischen 0,40 m und 1,00 m sowie bei Liegesteine 0,16 m bei einer Höhe zwischen 1,00 m und 1,50 m und 0,18 m ab einer Höhe von 1,50 m 0,12 m bei Friedpark-Urnenwahlgrabstätten Friedpark-Urnenreihengrabstätten, Gemeinschaftsurnenreihengrabstätten und Gemeinschaftsurnenwahlgrabstätten.
- (5) Unzulässig ist das Aufstellen von Bänken sowie das Pflanzen von Gehölzen, die über 50 cm hoch werden, und das Anbringen von Schutzvorrichtungen für das Bedecken der Grabmale. Bei Nichtbeachtung der Vorschriften ist die Stadt berechtigt, alle unzulässigen Anlagen ohne vorherige Ankündigung zu entfernen.

**§ 18**

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von einem Jahr nach der Bestattung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Die Zustimmung ist unter Vorlage von Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1:10 zu beantragen. Auf dem Antrag und in den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffes sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (4) Die Aufstellung eines Grabmales oder einer sonstigen baulichen Anlage ist der Friedhofsverwaltung unverzüglich nach

Beendigung der Arbeiten schriftlich anzuzeigen.

- (5) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann die für eine Grabstätte Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb einer angemessenen Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind von den Nutzungsberechtigten zu erstatten.

**§ 19**

Zum Schutz des Nutzungsberechtigten und der Allgemeinheit sind Grabmale nach den anerkannten Regeln des Handwerks und der Technik („Richtlinien für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern und Einfassungen für Grabstätten in der jeweils geltenden Fassung“, herausgegeben vom Bundesinnungsverband des Deutschen Steinmetz-, Stein-, und Holzbildhauerhandwerks) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

**§ 20**

- (1) Die Verkehrssicherungspflicht für Grabstätten obliegt den jeweils Nutzungsberechtigten in vollem Umfang.
- (2) Die Nutzungsberechtigten von Grabstätten sind verpflichtet, Grabsteine und sonstige baulichen Anlagen mindestens zweimal im Jahr, einmal im Frühjahr nach Beendigung der Frostperiode und einmal im Herbst, auf ihre Standfestigkeit fachmännisch zu überprüfen oder auf eigene Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig ob äußerliche Mängel erkennbar sind oder nicht. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
- (3) Die Nutzungsberechtigten von Grabstätten sind für alle Schäden haftbar, die infolge Verschuldens, insbesondere durch

Umfallen der Grabmale oder Einfallen sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Grabmalteilen, verursacht werden. Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmales oder sonstiger baulicher Anlage trotz Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die beanstandeten Teile auf Kosten der Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung kann Grabmale, die umzustürzen drohen oder wesentliche Anzeichen der Zerstörung aufweisen, umlegen. Sind Nutzungsberechtigte ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügt als Bekanntmachung ein entsprechendes Hinweisschild auf der Grabstätte.

Bei Gefahr im Verzuge sind Bekanntmachung und Fristsetzung nicht erforderlich.

### § 21

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale sowie solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes gelten, dürfen auch dann nicht ohne Zustimmung entfernt oder abgeändert werden, wenn die Ruhezeit, bzw. ein Nutzungsrecht bereits abgelaufen ist.

- (2) Vom Ablauf des Nutzungsrechtes, bzw. vor Abräumung eines Grabfeldes werden die Nutzungsberechtigten schriftlich oder durch ein Hinweisschild auf dem Grabfeld, bzw. der Grabstätte informiert. Die nach Ablauf einer Frist von 3 Monaten nach Bekanntmachung auf den Grabstätten verbleibenden Grabmale, Grabausstattungen und sonstigen baulichen Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht zur weiteren Verwahrung verpflichtet.

### § 22

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und dauernd instand gehalten werden.
- (2) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die

andere Grabstätten oder angrenzende Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.

- (3) Für Schäden haften die Nutzungsberechtigten der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht.
- (4) Auf den Grabstätten dürfen nur Kränze, Grabgebilde oder ähnlicher Grabschmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottbaren Materialien hergestellt sind.
- (5) Abgestorbene oder stark wuchernde Pflanzen sowie verwelkte Blumen und Kränze sind von den *Grabstätten* zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Stadt nach angemessener Frist diese Pflanzen, Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen. Blumen und Kränze sowie sonstiger von Grabstätten abgeräumter Grabschmuck dürfen nur in die dafür aufgestellten Behältnisse bzw. auf den dafür eingerichteten Plätzen abgelegt werden.
- (6) Zur Unkrautbekämpfung dürfen keine Mittel verwendet werden, die eine Grundwasser-Verunreinigung verursachen können.
- (7) Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf Grabstätten oder hinter Grabmalen und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden. Die Friedhofsverwaltung kann solche Gegenstände entfernen.
- (8) Unpassende Gefäße (Blechdosen, Flaschen o. ä.) zur Aufnahme von Schnittblumen sind nicht gestattet. Sie können ebenfalls von der Stadt entfernt werden.
- (9) Reihen- und Urnengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes bzw. der zuletzt vorgenommenen Beisetzung entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung hergerichtet werden.
- (10) Wird eine Reihengrab- oder Wahlgrabstätte während der Dauer ihres Bestandes über einen länger als 6 Monate dauernden Zeitraum nicht entsprechend der Bestimmungen dieser Friedhofsordnung in friedhofswürdiger Weise gepflegt, ist die Friedhofsverwaltung nach Ablauf einer angemessenen Frist berechtigt, die



Grabstätte abräumen und einebnen zu lassen. Entschädigungsansprüche für die Nutzungsberechtigten gegenüber der Stadt bestehen nicht. Ebenso bestehen keine Erstattungsansprüche für eine evtl. für ein Nutzungsrecht oder dessen Verlängerung gezahlte Gebühr.

### § 23

Für die bei Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bereits vorhandenen Grabstätten bestimmt sich die Nutzungsdauer und die Gestaltung der Grabstätten nach dem bisherigen Recht.

Änderungen an der Gestaltung von Grabstätten, für die bisher besondere Gestaltungsvorschriften festgelegt waren, sind mit vorheriger Zustimmung durch die Friedhofsverwaltung und unter der Voraussetzung, dass die von der Friedhofsverwaltung durchgeführte Unterhaltung der Grabstätten nicht beeinträchtigt wird, möglich.

### § 24

Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

### § 25

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

### § 26

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- außerhalb der festgelegten Öffnungszeiten die Friedhöfe betritt oder sich dort aufhält.
- unerlaubt Friedhofswege mit Fahrzeugen befährt.
- Waren und gewerbliche Leistungen anbietet.
- an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten ausführt.
- ohne Berechtigung gewerbsmäßig fotografiert.

- nicht erlaubte Druckschriften verteilt.
  - die Friedhöfe und ihre Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt oder Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt.
  - Abfälle und Abraum aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt.
  - entgegen § 5 (4) Tiere mitbringt.
  - gewerbliche Tätigkeiten ohne vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung oder außerhalb der festgelegten Zeiten ausführt.
  - Werkzeuge, Materialien oder sonstige Gegenstände außerhalb genehmigter Stellen lagert oder gewerbliche Geräte an den Wasserentnahmestellen reinigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis 1.000,00 Euro, bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 500,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsgemäße Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 (1) Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

### § 27

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung der Stadt Baunatal vom 01.04.2010 einschließlich ihrer Nachträge außer Kraft.
- Die Bestimmungen des § 23 bleiben hiervon unberührt.

Baunatal, 19.06.2012

DER MAGISTRAT DER STADT BAUNATAL

Manfred Schaub  
Bürgermeister